



Inhaltsverzeichnis

1.	Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 07. April 2008	
	Nichtöffentliche Beschlüsse	
1.1	Umbau und Sanierung der Grundschule „Karl-Liebknecht“ zur offenen Ganztagschule hier: Vergabe – Los 20 – Allgemeine Ausstattung (Hort- und Schulmöbel)	S. 3
1.2	Vergabe Ausstattung Karl-Liebknecht-Schule	S. 3
1.3	Innenstadtvertrag hier: Erweiterung des Prüfungsgremiums	S. 3
2.	Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 21. April 2008	
	Öffentliche Beschlüsse	
2.1	Satzungen	
2.1.1	Werbesatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Stadtzentrum hier: Aufhebung des Satzungsbeschlusses und erneuter Satzungsbeschluss	S. 3
2.1.2	Gestaltungssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Stadtzentrum hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss	S. 3
2.2	Bebauungspläne	
2.2.1	Vorhabensbezogener Bebauungsplan Nr. 21 „Wasserwanderstützpunkt Zermützel“ hier: Aufhebung des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses	S. 4
2.2.2	Bebauungsplan Nr. 52 „Windpark West der Fontanestadt Neuruppin“ hier: Verlängerung der Geltungsdauer der Veränderungssperre um 1 Jahr	S. 4
2.2.2.1	Änderungssatzung zur Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 52 „Windpark West der Fontanestadt Neuruppin“	S. 4
2.3	Vorhaben „Rheinsberger Rhinseitenkanal“ hier: Verhandlungsauftrag für eine Vereinbarung zur Erarbeitung einer „Machbarkeitsstudie Rhinseitenkanal“	S. 4
2.4	Verkehrslenkung und -beruhigung im touristischen Schwerpunktbereich See- und Seetorviertel einschließlich Seepromenade hier: Parkordnung, Ausweisung des Parkhauses im gesamten Stadtgebiet, Installierung des Pollers	S. 4
2.5	Logo mit dem Slogan „Neuruppin bleibt bunt!“ hier: Beschluss zur Verwendung des Sieger-Motivs aus dem Logo-Wettbewerb	S. 5
2.6	CAMPUS Neuruppin GmbH hier: Zuschuss für Miete (inkl. Nebenkosten)	S. 5

2.7	Gesellschaften der Fontanestadt Neuruppin	
2.7.1	Gesellschaftsvertrag der Tourismusforum Neuruppin GmbH hier: Erweiterung des Gesellschaftszweckes, Erhöhung der Geschäftsanteile	S. 5
2.7.2	Energiewirtschaftliche Zusammenarbeit der Stadtwerke Neuruppin GmbH hier: Beteiligung der Stadtwerke Neuruppin GmbH an der PRO ENERGY GmbH	S. 5
2.7.3	Gesellschaften der Fontanestadt Neuruppin hier: Information der Stadtverordnetenversammlung	S. 5
2.7.4	Gesellschaften der Fontanestadt Neuruppin hier: regelmäßiger Wechsel des Wirtschaftsprüfers	S. 5
2.8.	Wahl der Schöffen für die ordentliche Gerichtsbarkeit hier: Beschluss über die Vorschlagsliste	S. 5
2.9	Kommunalwahlen 2008	
2.9.1	Bildung eines Wahlkreises bzw. Abgrenzung der Wahlkreise zur Kommunalwahl 2008	S. 6
2.9.2	Berufung des Wahlleiters und dessen Stellvertreter hier: Kommunale Wahlen und Abstimmungen	S. 6
2.10	Anträge der Fraktionen	
2.10.1	Antrag der Fraktion CDU/FDP Gehölzschutzsatzung hier: Änderung § 7 (Ersatzmaßnahmen)	S. 6
	Nichtöffentliche Beschlüsse	
2.11	Bestellung einer Prüferin des RPA hier: Frau Simone Felgendreher	S. 6
2.12	Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung	S. 6
2.13	Geltendmachung von Schadensersatzforderungen gegen das Land Brandenburg hier: Abschluss eines Vergleiches	S. 6
2.14	Entscheidung über Petition hier: Ablehnung der weiteren Arbeit der Stadtverwaltung an dem Projekt Rhinseitenkanal	S. 6
3.	Öffentliche Bekanntmachungen	
3.1	Wahlbekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin	S. 7
3.2	Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagsliste der Fontanestadt Neuruppin zur Wahl der Schöffen für die Amtszeit 2009 bis 2013	S. 12
3.3	Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus	
3.3.1	Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Stöffin im Bereich der Stadt Neuruppin, Aktenzeichen: 09.53 - 890	S. 13
3.4	Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Forstwirtschaft Alt Ruppín, Untere Forstbehörde	
3.4.1	Auslegungsverfahren/Anhörung über die Sperrung von Waldwegen für die Betretungsarten Reiten und Gespannfahrten in Waldgebieten des Amtes für Forstwirtschaft Alt Ruppín	S. 13
Ende des amtlichen Teils		
4.	Informationen	
4.1	Kostenloser Vortrag der Deutschen Rentenversicherung Altersvorsorge jetzt! Wie packe ich es an?	S. 14
4.2	Veranstaltungstipps	S. 14

1. Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses vom 07. April 2008

Nichtöffentliche Beschlüsse

1.1 Umbau und Sanierung der Grundschule „Karl-Liebknecht“ zur offenen Ganztagschule hier: Vergabe – Los 20 – Allgemeine Ausstattung (Hort- und Schulmöbel) Drucksache-Nr.: 2007/51 1. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt den Auftrag für das Los 20 – Allgemeine Ausstattung (Hort- und Schulmöbel) für die Karl-Liebkecht-Schule an die

Firma Wehrfritz GmbH, August-Grosch-Str. 28 – 38, 96476 Bad Rodach

zu vergeben. Der Zuschlag wird auf das Nebenangebot erteilt.

1.2 Vergabe Ausstattung Karl-Liebkecht-Schule Drucksache-Nr.: 2007/51 2. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die freihändige Vergabe zur Umsetzung des Ausstattungspaketes der Karl-Liebkecht-Schule als Ganztagschule an die Arbeitsgemeinschaft Franziska Zänker-Rupprecht Matthies-Matthias Frinken (ARGE ZMF) entsprechend dem Angebot vom Dezember 2007.

1.3 Innenstadtvertrag hier: Erweiterung des Prüfungsgremiums Drucksache-Nr.: 2005/46 3. Ergänzung

Der Haupt- und Finanzausschuss beauftragt das Rechnungsprüfungsamt, die Prüfungskommission nach dem Innenstadtvertrag bei der Vertragsprüfung der Jahre 2002 bis 2004 und 2005 bis 2007 zu unterstützen.

2. Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vom 21. April 2008

Öffentliche Beschlüsse

2.1 Satzungen 2.1.1 Werbesatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Stadtzentrum hier: Aufhebung des Satzungsbeschlusses und erneuter Satzungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2004/56 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung des Beschlusses vom 13. Juni 2005 (Dr.-Nr.: 2004/56 1. Erg.).
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Werbesatzung für das Stadtzentrum als Satzung in der beigefügten Fassung.
3. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
4. Die Werbesatzung ist der zuständigen Sonderaufsichtsbehörde anzuzeigen.
5. Die Werbesatzung ist alsdann bekannt zu machen.

2.1.2 Gestaltungssatzung der Fontanestadt Neuruppin für das Stadtzentrum hier: Abwägungs- und Satzungsbeschluss Drucksache-Nr.: 2006/17 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Abwägung der zur öffentlichen Auslegung vom 25.10. bis 30.11.2007 und gleichzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange eingegangenen Stellungnahmen gem. Abwägungsvorschläge.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Gestaltungssatzung für das Stadtzentrum als Satzung.
3. Die Begründung wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.
4. Die Gestaltungssatzung ist der zuständigen Sonderaufsichtsbehörde anzuzeigen
5. Die Gestaltungssatzung ist alsdann bekannt zu machen.

2.2 Bebauungspläne

2.2.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 21 „Wasser- wanderstützpunkt Zermützel“ hier: Aufhebung des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses Drucksache-Nr.: 2008/17

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung des Abwägungs- und Satzungsbeschlusses (Dr.-Nr. 99/131/2) vom 16.12.2002 über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 21 „Wasserwanderstützpunkt Zermützel“.

2.2.2 Bebauungsplan Nr. 52 „Windpark West der Fontanestadt Neuruppin“ hier: Verlängerung der Geltungs- dauer der Veränderungssperre um 1 Jahr Drucksache-Nr.: 2003/21 4. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Änderungssatzung zur Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 52 „Windpark West der Fontanestadt Neuruppin“.

2.2.2.1 Änderungssatzung zur Satzung über die Veränderungs- sperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 52 „Windpark West der Fontanestadt Neuruppin“

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat auf Grund von § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. I S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2006 (GVBl. I S. 74, 86), und der §§ 14, 16, 17 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316), in ihrer Sitzung am 21. April 2008 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Veränderungssperre für den Geltungsbereich des sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 52 „Windpark West der Fontanestadt Neuruppin“ (Erneuerungsbeschluss) vom 17. April 2007 (veröffentlicht im Amtsblatt vom 9. Mai 2007) beschlossen.

Art. 1 Änderungstext

In § 4 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Sie tritt am 18. Mai 2009 außer Kraft“

Art. 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 18. Mai 2008 in Kraft.

Fontanestadt Neuruppin, den 07.05.2008

Fontanestadt Neuruppin
Der Bürgermeister

2.3 Vorhaben „Rheinsberger Rhinseitenkanal“ hier: Verhandlungsauftrag für eine Vereinbarung zur Erarbeitung einer „Machbarkeitsstudie Rhinseitenkanal“ Drucksache-Nr.: 2006/36 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin beauftragt die Verwaltung, eine Vereinbarung mit dem Landkreis OPR und den Gemeinden Rheinsberg und Lindow auszuhandeln, mit der die Zusammenarbeit und gemeinsame Finanzierung der Erarbeitung einer „Machbarkeitsstudie Rhinseitenkanal“ geregelt wird.

2.4 Verkehrslenkung und -beruhigung im touristischen Schwer- punktbereich See- und Seetorviertel einschließlich Seepromenade hier: Parkordnung, Ausweisung des Parkhauses im gesamten Stadtgebiet, Installierung des Pollers Drucksache-Nr.: 2006/79 2. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Verwaltung, die Parkordnung im Seetorviertel dahingehend zu optimieren, dass das Falschparken wirksam unterbunden werden kann (Reservierung der Stellplätze im Straßenbereich von 8.00 – 22.00 Uhr für Kurzbesucher [3 h Parkdauer], ergänzende nichtamtliche Hinweisbeschilderung in den Wendehämmern).
2. Im Nahbereich des Seetorviertels sollen Möglichkeiten für das Abstellen von Reisebussen geschaffen werden.
3. Die Hauptzufahrt zur zentralen Parkmöglichkeit im touristischen Schwerpunktgebiet „An der Seepromenade“ (Parkhaus Seetorviertel) wird eindeutig im gesamten Stadtgebiet ausgewiesen. Hierzu ist vor allem das bereits vorhandene Verkehrsleitsystem zu nutzen.
4. Der Straßenverlauf zwischen Steinstraße und Seehotel wird mit einem Kunstprojekt gestalterisch aufgewertet.
5. Über die Installierung eines Pollers in der Fischbänkenstraße wird neu entschieden, nachdem eine Zählung durchgeführt

wurde und die Nr. 1 – 4 dieser Beschlussvorlage umgesetzt worden sind.

2.5 Logo mit dem Slogan „Neuruppin bleibt bunt!“ hier: Beschluss zur Verwendung des Sieger-Motivs aus dem Logo- Wettbewerb Drucksache-Nr.: 2005/63 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt die Stadtverwaltung Neuruppin, das durch den unabhängigen Jury-Entscheid des Logo-Wettbewerbs „Neuruppin bleibt bunt“ am 25. Februar 2008 ausgewählte Motiv des Studenten Mario Gornio in die Korrespondenz und den Internet-Auftritt der Fontanestadt zu integrieren.

2.6 CAMPUS Neuruppin GmbH hier: Zuschuss für Miete (inkl. Nebenkosten) Drucksache-Nr.: 2007/23 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einen Zuschuss zugunsten der CAMPUS Neuruppin GmbH i. H. v. 928,71 € pro Monat für die Anmietung von Räumlichkeiten in der INKOM GmbH für das Jahr 2008.

2.7 Gesellschaften der Fontanestadt Neuruppin

2.7.1 Gesellschaftsvertrag der Tourismusforum Neuruppin GmbH hier: Erweiterung des Gesellschaftszweckes, Erhöhung der Geschäftsanteile Drucksache-Nr.: 2006/6 1. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung hebt ihren Beschluss vom 06.03.2006 mit der Dr.-Nr. 2006/6 auf.
2. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Erhöhung des Geschäftsanteils der Fontanestadt Neuruppin i. H. v. 77.778,93 € an der Tourismusforum Neuruppin GmbH zu.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Neufassung des Gesellschaftszweckes der Tourismusforum Neuruppin GmbH mit folgendem Wortlaut:
„Gegenstand des Unternehmens sind
 - der Umbau und Ausbau der kirchenrechtlich entwidmeten Pfarrkirche St. Marien zur Schaffung eines kommunalen

Tourismusforums als Kultur- und Kongresssaal mit allen erforderlichen Nebeneinrichtungen, die Kultur- und Kongressveranstaltungen mit sich bringen, sowie die Betreibung und Erhaltung des Tourismusforums,

- die Beteiligung an der Entwicklung der Fontanestadt Neuruppin zu einem überregionalen Tourismus- und Kongressstandort.“

2.7.2 Energiewirtschaftliche Zusammenarbeit der Stadtwerke Neuruppin GmbH hier: Beteiligung der Stadtwerke Neuruppin GmbH an der PRO ENERGY GmbH Drucksache-Nr.: 2008/20

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine 50%-ige Beteiligung der Stadtwerke Neuruppin GmbH an der PRO ENERGY GmbH.

2.7.3 Gesellschaften der Fontanestadt Neuruppin hier: Information der Stadtverordnetenversammlung Drucksache-Nr.: 2005/89 5. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass durch die Verwaltung ein Katalog zu erarbeiten ist, in welchem festgelegt werden soll, in welchen Gesellschaftsangelegenheiten die Stadtverordnetenversammlung zu informieren ist.

2.7.4 Gesellschaften der Fontanestadt Neuruppin hier: regelmäßiger Wechsel des Wirtschaftsprüfers Drucksache-Nr.: 2005/89 6. Ergänzung

1. Die Stadtverordnetenversammlung weist die Vertreter in den Gesellschafterversammlungen der Eigengesellschaften und Mehrheitsbeteiligungen der Fontanestadt Neuruppin an, zu beschließen, dass die die Handelsbilanz prüfende Person und das Unternehmen spätestens alle 4 Jahre zu wechseln sind.
2. Bei den Minderheitsbeteiligungen sollen die Vertreter in den Gesellschafterversammlungen auf eine inhaltsgleiche Regelung hinwirken.
3. Die Berechnung der 4 Jahre erfolgt unter Anrechnung der bisherigen Tätigkeit.

2.8 Wahl der Schöffen für die ordentliche Gerichtsbarkeit hier: Beschluss über die Vorschlagsliste Drucksache-Nr.: 2008/21

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für die Amtszeit 2009 bis 2013 am Landgericht Neuruppin und Amtsgericht Neuruppin zu.

2.9 Kommunalwahlen 2008

2.9.1 Bildung eines Wahlkreises bzw. Abgrenzung der Wahlkreise zur Kommunalwahl 2008 Drucksache-Nr.: 2008/22 1. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt zur Kommunalwahl am 28. September 2008 die Bildung

eines Wahlkreises

für das Wahlgebiet der Fontanestadt Neuruppin.

2.9.2 Berufung des Wahlleiters und dessen Stellvertreter hier: Kommunale Wahlen und Abstimmungen Drucksache-Nr.: 2003/23 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beruft mit sofortiger Wirkung für die Kommunalwahlen 2008 sowie für sämtliche in der Legislaturperiode der neu gewählten Stadtverordnetenversammlung stattfindenden kommunalen Wahlen und Abstimmungen

Frau Jutta Mießner zur Stadtwahlleiterin
und
Herrn Thomas Merkel zum Stellvertreter der Stadtwahlleiterin
der Fontanestadt Neuruppin.

2.10 Anträge der Fraktionen

2.10.1 Antrag der Fraktion CDU/FDP Gehölzschutzsatzung hier: Änderung § 7 (Ersatzmaßnahmen) Drucksache-Nr.: 2005/5 2. Ergänzung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Verwaltung zu beauftragen, das Erfordernis von Ersatzmaßnahmen sowie Inhalt, Art und Umfang solcher Maßnahmen zu (über-)prüfen.

Nichtöffentliche Beschlüsse

2.11 Bestellung einer Prüferin des RPA hier: Frau Simone Felgendreher Drucksache-Nr.: 2002/161 6. Ergänzung

Frau Simone Felgendreher wird gem. § 101 Absatz 4 der Kommunalverfassung Brandenburg (BbgKVerf) mit Wirkung vom 29. April 2008 zur Prüferin des Rechnungsprüfungsamtes bestellt.

2.12 Veräußerung von gemeindeeigenen Grundstücken gem. § 35 Abs. 2 Ziffer 19 Gemeindeordnung Drucksache-Nr.: 2008/18

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 93/29/16 vom 10.07.2000.
2. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Veräußerung des folgenden gemeindeeigenen, unbebauten Grundstückes in Neuruppin, gelegen im Industrie- und Gewerbegebiet Neuruppin Treskow I,

Gemarkung Neuruppin, Flur 29,
Flurstück 167 mit einer Größe von 8.414 m²
(Friedrich-Bückling-Straße)

zu einem bestimmten Kaufpreis.

2.13 Geltendmachung von Schadensersatzforderungen gegen das Land Brandenburg hier: Abschluss eines Vergleiches Drucksache-Nr.: 2008/16

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Abschluss eines Vergleiches über 50.000,- € zwischen der Fontanestadt Neuruppin und dem Land Brandenburg.

2.14 Entscheidung über Petition hier: Ablehnung der weiteren Arbeit der Stadtverwaltung an dem Projekt Rhinseitenkanal Drucksache-Nr.: 2004/60 11. Ergänzung

Die Petition vom 22.01. und 18.02.2008 wird zurückgewiesen.

3. Öffentliche Bekanntmachungen

3.1 Wahlbekanntmachung der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin

Wahlen der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neuruppin und der Ortsbeiräte der Ortsteile Alt Ruppın, Buskow, Gnewikow, Gühlen-Glienicke, Karwe, Krangen, Lichtenberg, Molchow, Nietwerder, Radensleben, Stöffin, Wulkow und Wuthenow am 28. September 2008

Bekanntmachung der Stadtwahlleiterin vom 14. Mai 2008

Gemäß §§ 26 und 64 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) und § 31 Abs. 2 und 3 der Brandenburgischen Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

I. Wahltermine für die Haupt- und Stichwahlen sowie die Wahlzeit

Aufgrund der Verordnung über den Wahltag und die Wahlzeit der landesweiten Kommunalwahlen 2008 vom 4. Februar 2008 finden die Wahlen

- der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin und
- der Ortsbeiräte der Ortsteile Alt Ruppın, Buskow, Gnewikow, Gühlen-Glienicke, Karwe, Krangen, Lichtenberg, Molchow, Nietwerder, Radensleben, Stöffin, Wulkow und Wuthenow

am **Sonntag, den 28. September 2008**
in der Zeit von **8 bis 18 Uhr**

statt.

II. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nachdem der Minister des Innern die Wahltermine für die vorgenannten Haupt- und Stichwahlen durch Rechtsverordnung bestimmt hat, fordere ich gemäß § 31 Abs. 2 Satz 3 BbgKWahlV auf, die Wahlvorschläge für diese Wahlen möglichst **frühzeitig** einzureichen. Ergänzend hierzu weise ich auf Folgendes hin:

A. Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin

1. Anzahl der zu wählenden Vertreter

Es sind insgesamt **32** Stadtverordnete zu wählen.

2. Wahlgebiet/ Wahlkreise

Wahlgebiet für die Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin ist das Gebiet der Fontanestadt Neuruppin. Die Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin hat durch Beschluss vom 21. April 2008 das Wahlgebiet in einen Wahlkreis eingeteilt.

3. Wahlvorschlagsrecht und Einreichungsfrist

3.1 Wahlvorschläge können von **Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen** und **Einzelbewerbern** eingereicht werden. Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als **Listenvereinigung** einreichen. Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für **dieselbe** Wahl aus.

3.2 Die Wahlvorschläge sollten **möglichst frühzeitig** eingereicht werden. Sie müssen **spätestens** bis zum

Donnerstag, den 21. August 2008, 12 Uhr,
bei der

Stadtwahlleiterin für die Fontanestadt Neuruppin
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

schriftlich eingereicht werden.

4. Besondere Anzeigepflicht für Listenvereinigungen

Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist der **Wahlleiterin für die Fontanestadt Neuruppin** durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten **spätestens** bis zum **Donnerstag, den 21. August 2008, 12 Uhr, schriftlich** anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss beteiligten Gruppierungen muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe unterzeichnet sein.

5. Einreichung von einem wahlgebietsbezogenen Wahlvorschlag

Einen Wahlvorschlag kann eine Partei, politische Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung oder Einzelbewerber einreichen.

6. Inhalt der Wahlvorschläge

6.1 Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der **Anlage 5a** zu § 32 Abs. 1 Satz 1 BbgKWahlV eingereicht werden. Sie müssen enthalten

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge,
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt; der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese; zusätzlich sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben,
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** darf nur die unter Buchstabe a und e bezeichneten Angaben enthalten.

6.2 Jeder Wahlvorschlag muss mindestens einen Bewerber enthalten. Ein **wahlgebietsbezogener** Wahlvorschlag darf höchstens **48** Bewerber enthalten.

6.3 Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telekommunikationsanschluss der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch ein Bewerber benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

6.4 Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder einem Stellvertreter, unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss von dem Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen. Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeder an ihr beteiligten Partei, politischen Vereinigung und Wählergruppe entsprechend unterzeichnet sein. Der **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** muss von diesem unterzeichnet sein.

6.5 Wichtige Beschränkungen

Jeder Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin benannt sein. Der Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer **Partei** darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag zu dieser Wahl antritt.

7. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber

7.1 Die Benennung als Bewerber auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Der **Bewerber muss** gemäß § 11 BbgKWahlG **wählbar sein**.
- b) Der **Bewerber muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerber** gemäß § 33 BbgKWahlG **bestimmt worden sein** (siehe Nummer 8).
- c) Der **Bewerber muss** seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der **Anlage 7a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer **Partei** eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaften anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist.

Die in Buchstabe a und c genannten Voraussetzungen gelten ferner für **Einzelbewerber**.

7.2 Zur Wählbarkeit

7.2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes, die

- am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Deutscher ist nach § 11 Abs. 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

7.2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgern

Gemäß § 11 Abs. 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland sowie Republik Zypern), die

- am 28. September 2008 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Unionsbürger ist nach § 11 Abs. 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung **im Herkunftsmitgliedstaat** die Wählbarkeit nicht besitzt.

7.3 Mit dem Wahlvorschlag ist der Wahlleiterin für jeden Bewerber eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der **Anlage 8a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 2 BbgKWahlIV einzureichen, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist.

Unionsbürger, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Bescheinigung nach Satz 1 **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der **Anlage 8c** zu § 32 Abs. 5 Nr. 3 BbgKWahlIV über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem **Herkunftsmitgliedstaat** nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

8. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 33 BbgKWahlG

8.1 **Die Bewerber einer Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein (**Mitgliederversammlung**). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**).

8.2 Wenn die Partei oder politische Vereinigung im Wahlgebiet **keine Organisation** hat, können die Bewerber und ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Amtsgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte bestimmt werden.

8.3 **Die Bewerber einer Wählergruppe** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Mitglieder der Wählergruppe (**Mitgliederversammlung**) oder, wenn die Wählergruppe **nicht** mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts **im gesamten Wahlgebiet wahlberechtigten** Anhänger der Wählergruppe (**Anhängerversammlung**) in **geheimer** Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in **geheimer** Wahl hierzu **besonders** gewählt worden sind (**Delegiertenversammlung**). Die Ausführungen zu Nummer 8.2 gelten für **mitgliedschaftlich** organisierte Wählergruppen entsprechend.

8.4 **Die Bewerber einer Listenvereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer **gemeinsamen** Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in **geheimer** Abstimmung bestimmt

worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

8.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer **mindestens dreitägigen Frist** entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

8.6 **Jeder** stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung **ist** für die geheime Wahl der Bewerber und der Delegierten für die Delegiertenversammlung **vorschlagsberechtigt**. Den Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich **mindestens drei** Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

8.7 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der **Anlage 9a** zu § 32 Abs. 5 Nr. 4 BbgKWahlIV zu fertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen. Hierbei haben der **Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmte Teilnehmer** an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Kandidatenaufstellung gemäß § 33 Abs. 5 BbgKWahlG beachtet worden sind.

9. Unterstützungsunterschriften

9.1 Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften

9.1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im 16. Deutschen Bundestag oder 4. Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählten Abgeordneten oder im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin durch mindestens einen Kreistagsabgeordneten oder in der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin durch mindestens einen Vertreter seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.1.3 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt ferner nicht für **Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 9.1.1 oder 9.1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

9.1.4 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die am 7. März

2008 aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Ostprignitz-Ruppin oder in der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

9.2 Wichtige Hinweise

9.2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der **nicht** nach der vorstehenden Nummer 9.1 von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **mindestens 20 Unterstützungsunterschriften** von im **Wahlgebiet** wahlberechtigten Personen beizufügen.

9.2.2 Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist **spätestens** bis zum

Mittwoch, den 20. August 2008, 16 Uhr,
bei der
**Wahlbehörde, Fontanestadt Neuruppin,
im Bürgerbüro** (Haupt- und Bürgeramt), Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

zu leisten.

Die Unterstützungsunterschrift kann auch bei einem **ehrenamtlichen Bürgermeister** im Land, vor einem **Notar** oder einer **anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle** geleistet werden. **Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten** (siehe Nummer 9.2.3) **sind der Wahlbehörde (Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, Neuruppin) spätestens** bis zum

Mittwoch, den 20. August 2008, 16 Uhr,

vorzulegen.

Die erforderlichen **Unterstützungsunterschriften** sind auf den **von mir aufgelegten oder ausgegebenen** amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der **Anlage 6** zu § 32 Abs. 4 Nr. 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

9.2.3 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der **Wahlbehörde, der Fontanestadt Neuruppin im Bürgerbüro**, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familien- und Vornamen sowie Anschrift **eines jeden Bewerbers in erkennbarer Reihenfolge** anzugeben. Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerber und ihre Reihenfolge gemäß § 33 BbgKWahlG bestimmt worden sind, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge vorzulegen. Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die

Namen, und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den vorgenannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einem ehrenamtlichen Bürgermeister im Land, vor einem Notar oder bei einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgeben.

9.2.4 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

9.2.5 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin unterzeichnen. Hat eine Person für diese Wahl mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so sind sämtliche von ihr für diese Wahl geleisteten Unterstützungsunterschriften ungültig.

9.2.6 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerber selbst ist unzulässig.

9.2.7 Neben der Unterschrift sind Familien- und Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

9.2.8 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die die Unterschriftsleistung vornimmt. Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis **Montag, den 18. August 2008, 16 Uhr**, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

9.2.9 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift auf der von mir aufgelegten oder ausgegebenen Unterschriftenliste leisten, zu vermerken, dass sie im Wahlgebiet zum Zeitpunkt ihrer Unterschriftsleistung wahlberechtigt sind.

10. Mängelbeseitigung

Nach Ablauf der Einreichungsfrist am 21. August 2008, 12 Uhr, können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der Bewerber so mangelhaft bezeichnet ist, dass seine Identität nicht feststeht. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge (§ 37 Abs. 1 BbgKWahlG) beseitigt werden.

11. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am 26. August 2008 in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

B. Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Alt Ruppin

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Alt Ruppin mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Alt Ruppin ist das Gebiet dieses Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. Es sind insgesamt **neun** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.

Der Ortsbeirat des Ortsteils Alt Ruppin setzt sich gemäß § 4 Pkt. 14 (4) der Ergänzung zum Gebietsänderungsvertrag Alt Ruppin vom 01. Dezember 1993 aus:

- 1) den gewählten Vertretern der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin, die in Alt Ruppin ihren Wohnsitz haben und
- 2) der Differenz der 9 zu wählenden Ortsbeiratsmitglieder und der in unter (1) genannten Stadtverordneten

zusammen.

3. Jeder Wahlvorschlag darf **höchstens 13 Bewerber** enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und im Ortsteil Alt Ruppin ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Fontanestadt Neuruppin wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Alt Ruppin bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil Alt Ruppin wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Fontanestadt Neuruppin wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind **mindestens 10 Unterstützungsunterschriften** beizufügen. Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils Alt

Ruppin durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat Alt Ruppin vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt.

Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 9.1.1 bis 9.1.4 und 9.2.2 bis 9.2.9 sinngemäß.

C. Wahlen zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Gnewikow, Gühlen-Glienicke, Karwe, Nietwerder, Radensleben, Wulkow und Wuthenow

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Alt Ruppin mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des jeweiligen o. g. Ortsteils ist das Gebiet des entsprechenden Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. In jedem der o. g. Ortsteile sind jeweils insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **4** Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und in dem entsprechenden Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Fontanestadt Neuruppin wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Fontanestadt Neuruppin wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag einer Partei, einer politischen Vereinigung, einer Wählergruppe, einer Listenvereinigung oder eines Einzelbewerbers, die oder der nicht von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit ist, sind mindestens **3** Unterstützungsunterschriften beizufügen. Von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften sind **auch** die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die am 7. März 2008 aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind; Entsprechendes gilt für Einzelbewerber, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Ortsbeirat vertreten sind, sowie für Listenvereinigungen, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen die eingangs genannte Voraussetzung erfüllt. Im Übrigen gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 9.1.1 bis 9.1.4 und 9.2.2 bis 9.2.9 sinngemäß.

D. Wahlen zu den Ortsbeiräten der Ortsteile Buskow, Krangen, Lichtenberg, Molchow und Stöffin

Die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 3, 4, 6.1, 6.3 bis 6.5, 7, 8.1, 8.3 bis 8.7, 10 und 11 zur Wahl der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin gelten für die Wahl zum Ortsbeirat des Ortsteils Alt Ruppín mit folgenden Maßgaben sinngemäß:

1. Wahlgebiet für die Wahl zum Ortsbeirat des jeweiligen o.g. Ortsteils ist das Gebiet des entsprechenden Ortsteils. Das Wahlgebiet bildet einen Wahlkreis.
2. In jedem der o. g. Ortsteile sind jeweils insgesamt **drei** Mitglieder des Ortsbeirats zu wählen.
3. Jeder Wahlvorschlag darf höchstens **4** Bewerber enthalten.
4. Wählbar sind alle Personen, die nach § 11 BbgKWahlG wählbar sind und in dem entsprechenden Ortsteil ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.
5. Die in der Fontanestadt Neuruppin wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe oder deren Delegierte können auch die Bewerber und ihre Reihenfolge für die Wahl zum Ortsbeirat des jeweiligen Ortsteils bestimmen, sofern die Anzahl der im Ortsteil wahlberechtigten Mitglieder der Partei, politischen Vereinigung oder Wählergruppe nicht zur Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht. In dem Falle, dass selbst die Anzahl der in der Fontanestadt Neuruppin wahlberechtigten Mitglieder nicht für die Durchführung einer Mitgliederversammlung ausreicht, gelten die Ausführungen zu Buchstabe A Nr. 8.2 entsprechend.
6. Dem Wahlvorschlag sind **keine Unterstützungsunterschriften** beizufügen.

III. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung von Wahlvorschlägen erforderlichen Vordrucke werden von der Stadtwahlleiterin der Fontanestadt Neuruppin beschafft und können bei der Stadtverwaltung Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34 in 16816 Neuruppin angefordert werden.

Sie können ebenfalls im Internetangebot des Landeswahlleiters unter der Adresse www.wahlen.brandenburg.de im Bereich Kommunalwahlen abgerufen werden.

Neuruppin, den 05. Mai 2008

Jutta Mießner
Stadtwahlleiterin

3.2 Bekanntmachung über die Auflegung der Vorschlagsliste der Fontanestadt Neuruppin zur Wahl der Schöffen für die Amtszeit 2009 bis 2013

Die von der Stadtverordnetenversammlung der Fontanestadt Neuruppin am 21. April 2008 beschlossene Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für die Amtszeit 2009 bis 2013 wird gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Zeit vom

07. Juni bis 13. Juni 2008

im Bürgerbüro der Fontanestadt Neuruppin, Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin im Haus A während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag und Donnerstag	08:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch und Freitag	10: 00 bis 14:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 17:30 Uhr
jeden 1. Samstag im Monat	08:00 bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht aufgelegt.

Gemäß § 37 GVG kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach den §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Unfähig zu dem Amt eines Schöffen sind gemäß § 32 GVG: Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind;

Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann.

Zu dem Amt eines Schöffen sollen gemäß § 33 GVG nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das fünfundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
- Personen, die das siebzigste Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind.
- Sonstige gemäß § 34 GVG nicht zu berufende Personen

(1) Zu dem Amt eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:

- der Bundespräsident;
- die Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
- Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;

- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
- gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;
- Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
- Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagsliste noch andauert.

(2) Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, die zu dem Amt eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

Neuruppin, den 05. Mai 2008

*Golde
Bürgermeister*

3.3 Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus

3.3.1 Öffentliche Bekanntmachung eines Antrags nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereini- gungsgesetz in der Gemarkung Stöffin im Bereich der Stadt Neuruppin Aktenzeichen: 09.53 - 890

Die Firma EMB – Erdgas Mark Brandenburg GmbH, Großbeerenstraße 181 - 183 in 14482 Potsdam, hat mit Datum vom 25. März 2008, hier eingegangen am 27. März 2008, einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden Gashochdruckleitung (HDL 083.01.00 Abzweig Fehrbellin) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für die Flurstücke 39 (GB. Blatt 39), 27/2 (GB. Blatt 219) und 87 (GB. Blatt 39) der Flur 2 in der Gemarkung Stöffin in der Stadt Neuruppin gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53 – 890 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie

und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5, 4. Etage), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (033203) 36 - 823 (montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 bis 15.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr) – bzw. nach vorheriger Absprache auch außerhalb dieser Zeiten – eingesehen werden. Die Frage, ob ein Grundstück überhaupt (bzw. in welchem Ausmaß) betroffen ist, kann vorab telefonisch geklärt werden.

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden. Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert. Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich. Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Ein eventueller Widerspruch kann durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) **innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung** eingelegt werden. Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann allerdings nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage bzw. Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt und/oder am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen oder dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft (also anders als vom Unternehmen) dargestellt ist.

Kleinmachnow, 17. April 2008

*Im Auftrag
(Grunenberg)*

3.4 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für Forstwirtschaft Alt Ruppin – Untere Forstbehörde –

3.4.1 Auslegungsverfahren/ Anhörung über die Sperrung von Waldwegen für die Betretungsarten Reiten und Gespannfahrten in Waldgebieten des Amtes für Forstwirtschaft Alt Ruppin

Die Oberförsterei Alt Ruppin beantragt nach § 15 und 18 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 und der Verordnung zum Sperren von Wald (Waldsperrverordnung – WaldSperrV) vom 3. Mai 2004 nachfolgend aufgeführte

Waldwege für die Betretungsarten Reiten und Gespannfahrten in Waldgebieten des Amtes für Forstwirtschaft Alt Ruppın sperren zu lassen.

Hierzu wird nach § 2 (1) WaldSperrV eine Anhörung durch eine ortsübliche Bekanntmachung durchgeführt.

Nachfolgend aufgeführte Wege wurden beantragt:

Landkreis	Gemeinde	Revier	Forstabteilung	Bemerkung
OPR	Stadt Neuruppin	Stendenitz	2643, 2627, 2618, 2607, 2608, 2609, 2610, 2612, 2458	Uferweg um den Tornow- see

Die Wege sind in beiliegender Karte eingezeichnet.

Die von der Oberförsterei Alt Ruppın zur Sperrung beantragten Waldwege werden mit dem Tag der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Neuruppin einen Monat zu jedermanns Einsicht (während der Dienstzeiten) an nachfolgenden Stellen öffentlich ausgelegt.

Amt für Forstwirtschaft Alt Ruppın
Friedrich-Engels-Str. 33a
16827 Alt Ruppın

Oberförsterei Alt Ruppın
Friedrich-Engels-Str. 33 a
16827 Alt Ruppın

Während der Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen zu den zu sperrenden Waldwegen schriftlich oder zur Niederschrift

beim Amt für Forstwirtschaft Alt Ruppın, Friedrich-Engels-Str. 33 a in 16827 Alt Ruppın und bei der Oberförsterei Alt Ruppın, Friedrich-Engels-Str. 33 a in 16827 Alt Ruppın vorgebracht werden. Die vorgebrachten Bedenken müssen den Namen, den Vornamen und die genaue Anschrift der Person oder Institution enthalten. Verspätet erhobene Bedenken, Einwände und Anregungen können nicht berücksichtigt werden. Entscheidend ist das Datum des Posteinganges.

Juhre
SB Hoheit



Ende des amtlichen Teils

4. Informationen

4.1 Kostenloser Vortrag der Deutschen Rentenversicherung Altersvorsorge jetzt! Wie packe ich es an?

Wir informieren Sie

- Risikoabsicherung – Invalidität, Alter, Tod
- Gesetzliche, betriebliche und private Absicherung im Überblick
- Der Staat hilft mit: „Riester“, „Rürup“

Am 02. Juni 2008, um 16:00 Uhr

Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung,
Virchowstraße 10, 16816 Neuruppin

Anmeldung erforderlich:

Telefon: 03391 45 830
Fax: 03391 45 83 29
E-Mail: service.inpotsdam@drv-bund.de

4.2 Veranstaltungstipps

Nächtliche Stadtführung mit Pater Wichmann

Dauer: 1,5 h
Anmeldung erforderlich!
Datum: 16.05.2008
Uhrzeit: 20 Uhr
Ort: Tourismus-Service Bürgerbahnhof Neuruppin
Karl-Marx-Str. 1, 16816 Neuruppin
Telefon: 03391-45460
Preis: 7,50 Euro
4,70 Euro (Kinder)

2. Symposium „Neues Denken in der Medizin“

Gäste: Prof. Hans-Peter Dürr, Dr. Wolfgang Blohm, Norbert Lindner
Themen: Naturwissenschaft, Medizin und alternative Therapie
Veranstalter: Ruppiner Reiki-Zentrum
Datum: 17.05.2008
Uhrzeit: 10 Uhr – 15.30 Uhr
Ort: Klosterkirche St. Trinitatis
Niemöllerplatz, 16816 Neuruppin
Telefon: 03391-4049381
Preis: kostenfrei bzw. geringer Unkostenbeitrag

Internationaler Museumstag

Datum: 18.05.2008
Ort: Museum Neuruppin
August-Bebel-Str. 15, 16816 Neuruppin
Telefon: 03391-458060

Konzert der Big Brass Jazz Formation

Leitung: Harald Bölk
Datum: 31.05.2008
Uhrzeit: 15 Uhr
Ort: Tempelgarten
Präsidentenstr. 64, 16816 Neuruppin
Telefon: 03391-2122
Preis: 5 Euro/3 Euro

Live-Konzert mit ETTA SCOLLO + Band

im Kornspeicher Neumühle – die einzigartige Stimme
Siziliens vereint Leidenschaft und Musik.
Special guest: Cathrin Pfeifer, Accordeon.
Datum: 31.05.2008
Uhrzeit: 20 Uhr
Ort: Neuruppin und Umgebung
Neumühle 3, 16827 Neumühle
Telefon: 03391-651747

Hoffest auf dem Museumshof

Der Museumshof wird 10 Jahre alt!
Datum: 01.06.2008
Ort: Museumshof Neuruppin
Fischbänkenstraße 3, 16816 Neuruppin
Telefon: 03391-651747

Gala der Chöre

Datum: 14.06.2008
Uhrzeit: 19 Uhr, Einlass: 18 Uhr
Ort: KulturKirche Veranstaltungszentrum Pfarrkirche Neuruppin
Karl-Marx-Straße 88, 16816 Neuruppin
Telefon: 03391-511611

Die Streichquartette von Mozart

mit Solisten des Orchesters der Komischen Oper Berlin,
Moderation: Joachim Scheitzbach
Datum: 28.06.2008
Uhrzeit: 16 Uhr
Ort: Tempelgarten
Präsidentenstr. 64, 16816 Neuruppin
Telefon: 03391-2122
Preis: 8 Euro/5 Euro

Neuruppiner Dixietage

An mehreren Ort in der Stadt werden von Freitag bis Sonntag
Dixieland-Klänge zu hören sein. Die Hauptbühne steht auf dem
Schulplatz. Dort findet am Sonnabend und Sonntag auch der Antik-
und Trödelmarkt statt.
Datum: 04.07.2008 – 06.07.2008
Ort: Schulplatz Neuruppin
Innenstadt Neuruppin
Telefon: 03391-402260

Antik- und Trödelmarkt

Datum: 05.07.2008 – 06.07.2008
Uhrzeit: 10 – 18 Uhr
Ort: Schulplatz Neuruppin
Innenstadt Neuruppin
16816 Neuruppin
Telefon: 03391-402260

Konzert des Neuruppiner A-capella-Chores

Leitung: Peter Schurz
Datum: 06.07.2008
Uhrzeit: 11 Uhr
Ort: Tempelgarten
Präsidentenstr. 64, 16816 Neuruppin
Telefon: 03391-2122
Preis: 5 Euro, 3 Euro

Live-Konzert Randy Newmann Project

im Kornspeicher Neumühle – ein bisschen Tom Waits, ein Hauch Joe
Cocker, eine Prise Ray Charles, ganz viel George Nußbaumer (Ge-
sang, Keyboard), Manfred Maurenbrecher (Gesang, Flügel) und der
warme Swing von Richard Wester (Saxophon)
Datum: 06.07.2008
Uhrzeit: 19 Uhr
Ort: Neuruppin und Umgebung
Neumühle 3, 16827 Neumühle
Telefon: 03391-651747

Amtsblatt für die Fontanestadt Neuruppin

Herausgeber: Fontanestadt Neuruppin – Der Bürgermeister; Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin

Herstellung und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH,
Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon (03 31) 56 89 - 0

Verantwortlich für den Inhalt: Jutta Mießner, Amtsleiterin Haupt- und Bürgeramt,
Karl-Liebknecht-Straße 33/34, 16816 Neuruppin.

Es erscheint in einer Auflage von 3.000 Exemplaren und liegt im Rathaus zur kostenlosen Mitnahme aus.